

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 12/11 B

L 4 U 297/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 U 271/04 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. August 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er macht geltend, das LSG habe zwar medizinische Ermittlungen durchgeführt. Ein Sachverständiger sei mit der Begutachtung beauftragt worden, habe aber ein Gutachten erstellt, in dem er - entgegen dem Auftrag - nicht das im Unfalluntersuchungsbericht der Beklagten vom 18.11.2009 geschilderte, sondern ein anderes Geschehen zu Grunde gelegt habe. Der Kläger habe deshalb beantragt, ein interdisziplinäres biomechanisch-orthopädisches Gutachten unter Zugrundelegung des Unfalluntersuchungsberichts vom 18.11.2009 einzuholen.
- 3 Mit der Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG hat der Kläger zwar einen Beweisantrag bezeichnet. Er hat aber nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass das LSG diesen ohne hinreichende Begründung abgelehnt hat. Dazu hätte er aufzeigen müssen, dass sich das LSG von seiner Rechtsauffassung ausgehend hätte gedrängt fühlen müssen, seinem Beweisantrag zu folgen. Soweit er geltend macht, der Sachverständige habe ein unzutreffendes Unfallgeschehen zu Grunde gelegt, hat das LSG nach seinem Vortrag trotz seiner Einwendungen angenommen, der Sachverständige sei von dem zutreffenden Unfallgeschehen ausgegangen. Der Kläger hat auch nicht deutlich gemacht, dass das LSG sich trotz Ermittlungen hätte gedrängt sehen müssen, neben den vorhandenen Gutachten noch das beantragte weitere Gutachten einzuholen. Insbesondere war nach den Darlegungen des Klägers zwischen ihm und der Beklagten geklärt, wie sich der Unfall ereignete. Ausgehend von diesem Sachverhalt hat der Sachverständige medizinische Zusammenhangfragen beurteilt und auch zu den Einwendungen des Klägers Stellung genommen. Nach den medizinischen und anderen Ermittlungen hätte der Kläger verdeutlichen müssen, welche klärungsbedürftigen Fragen durch die bis dahin durchgeführten medizinischen und anderen Ermittlungen offen geblieben sind. Hieran fehlt es jedoch. Mithin wird aus dem Vorbringen der Beschwerde nicht hinreichend deutlich, dass das LSG sich von seinem Standpunkt aus hätte gedrängt sehen müssen, weitere Beweise zu erheben.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

